



# STATUTEN

## Verein „JS eSports“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „JS eSports“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des eSport.
- Die Förderung und Vereinigung von Jugendlichen und Erwachsenen der gleichen Interessensgruppe.
- Das Veranstalten von On- und Offline Live-Events.
- Das Veranstalten von Live-Übertragungen.
- Das Generieren von Online Content.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden nur auf Antrag an der Mitgliederversammlung angepasst. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Jahresbeitrag beträgt 24.- Euro. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen sowie aktiv die spielerischen und/oder administrativen Tätigkeiten im Clan wahrnehmen. Neue, im E-Sportsbereich tätige Mitglieder, können nur Aktivmitglieder werden.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Ausnahme im Todesfall).

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz der dritten Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.



## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenpunkte/Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Das Präsidium sowie auch das Vizepräsidium können alleinig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von 5 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand definiert welche Abstimmungen den E-Sportsbereich betreffen und welche den Clanbereich. Bei ersterem sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt, bei letzterem sind auch die Passivmitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Der Vorstand bestimmt ob die Wahl des Vorstandes offen oder geschlossen ist.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Bereichsleiter

Ämterkumulation ist möglich.



Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Die Austrittsfrist beträgt mindestens 2 Monate auf das Monatsende. Das zurücktretende Mitglied bemüht sich um eine reibungslose Übergabe seines Postens an den Nachfolger.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 90% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche vom Vorstand bestimmt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.05.2022 angenommen, am 23.03.2023 letztmals revidiert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der/Die PräsidentIn:

Der/Die ProtokollführerIn:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_